

Kleingärtnerverein „Volksgesundheit“ e.V. Chemnitz

Beitrags- und Gebührenordnung

als Ausführungsbestimmung gemäß § 15 der Satzung
im KGV „Volksgesundheit“ e.V. Chemnitz

Inhalt:

Mitgliederbeiträge
sonstige Gebühren und Leistungen im Verein
Regelungen zu Wasser und Strom
sonstige Vereinbarungen

Artikel 1

- | | |
|--|----------------------------|
| a) - der Mitgliedsbeitrag für Gartenpächter beträgt – jährlich | 70,00 € |
| sind mehrere Personen Pächter ist der Beitrag nur einmal zu entrichten | |
| - passive Mitglieder ohne Pachtgarten – jährlich | 5,00 € |
| - Mitgliedsbeitrag je Pachtgarten Stadtverband der Kleingärtner
Stand 2018 - nach jeweiliger Festlegung des Verbandes – jährlich | 25,00 € |
| b) - Aufnahmegebühr einmalig bei Antragsstellung | 200,00 € |
| - Gebühr für Baugenehmigungen (mit Antragstellung fällig) | 20,00 € |
| - Bearbeitungsgebühr für Mahnschreiben, oder andere durch das
Vereinsmitglied verursachte Aufwendungen | 10,00 € |
| wie z.B. Adressermittlung bei nicht gemeldetem Wohnungswechsel,
Mehraufwand für nicht erteilte Einzugsermächtigung
(bei Neuaufnahme/Neupächter) oder nicht ordnungsgemäßes
Übermitteln von Daten auf dem Überweisungsträger
(Name + Gartenummer) | |
| - Wertermittlungen bei Pächterwechsel - nach Festlegung der Wertermittler
(Bezahlung direkt bei Wertermittlung)
Stand 2018 | 40,00 € bis 50,00 € |
| - Sperrung und Wiederanschluß Wasser/Strom | 20,00 € |
| - jährliche Ablesung von Zählerständen Wasser/Strom
nicht gemeldet | 15,00 € |
| (liegen keine Ablesedaten vor wird der Verbrauch ggf. auf
Vorjahresniveau geschätzt und abgerechnet) | |

Für Pächter mit genehmigter Ratenzahlung ist die Teilnahme am
SEPA-Lastschriftverfahren Pflicht.

Artikel 2

a) Pflichtstunden

Pro Pachtgarten sind jährlich 8 Pflichtarbeitsstunden zu leisten.

Pächter, welche eine Außenhecke oder eine Rabatte vor dem Pachtgarten haben,
können diese Pflichtstunden, durch Pflege dieser, abarbeiten.
Kommt ein Pächter der Hecken- und Rabattenpflege nicht nach, werden diese
8 Stunden, zum jeweils gültigen Mindestlohn, nach belastet.

Kleingärtnerverein „Volksgesundheit“ e.V. Chemnitz

Es kann eine Ersatzperson gestellt werden.

Im Zuge der Gleichbehandlung und Verhältnismäßigkeit kommt folgender Berechnungssatz zur Anwendung:

- für den lfd. Meter Heckenpflege gelten 0,5 Stunden als geleistet und
- für den lfd. Meter Rabattenpflege gilt 1 Stunde als geleistet.

Pächter, welche vor ihren Pachtgärten keine Möglichkeit zur Ableistung von Stunden haben, können diese „Eigenleistungen“ beim Vorstand rechtzeitig beantragen, der dann entsprechende Arbeiten für den Verein zuweist.

Sollte eine Ableistung der Pflichtstunden, aus persönlichen od. gesundheitlichen Gründen, nicht möglich sein, können diese durch Bezahlung über die Jahresrechnung finanziell abgegolten werden.

Das sogenannte „Funktionsträgerprivileg“ auf automatischen Erlaß von Pflichtstundenerbringung wird ersatzlos gestrichen!

Grundsätzlich gilt:

b) Gewährung der Aufwandsentschädigung

Das geltende Geschäftsjahr geht von einer Mitgliederversammlung zur nächsten Mitgliederversammlung und ist mit dem Kalenderjahr nicht deckungsgleich.

Unter Beachtung einer ökonomischen Verwendung von Finanzmitteln, der Wahrnehmung der Gemeinnützigkeit und Gewährleistung der Erfüllung von Führungsaufgaben, wird für die Vorstandsmitglieder (siehe § 9 (11) der Satzung) eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die vorgesehenen Beträge werden halbjährlich gezahlt.

Über die Höhe der Vergütung macht die Satzung keine Angaben.

Nach geltender Rechtsprechung, muß diese Vergütung jedoch „angemessen“ sein. Der Vorstand überprüft jährlich die Leistung der Mitglieder im Vorstand.

Voraussetzung zur Zahlung ist jedoch die Beurteilung der Leistung durch den Vorstand im jeweiligen Fälligkeitsmonat. Dazu sind besonders die Teilnahme an den Vorstandssitzungen, Sprechstunden, Gartenbegehungen und die Beteiligung an öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen zu berücksichtigen.

Scheiden Vorstandsmitglieder aus, bestehen über die bereits gewährten Vergütungen hinaus, keine weiteren Ansprüche.

c) Entschädigung für Nutzung der Infrastruktur und Bereitstellung von Leistungen im Verein

Kleingärtnerverein „Volksgesundheit“ e.V. Chemnitz

Für Pächter, welche die Vereinsmitgliedschaft aufgeben und strukturelle Einrichtungen nutzen, gilt folgendes:

Außer dem Pachtzins und den Gebühren dieser Ordnung ist zusätzlich eine Verwaltungspauschale in Höhe von **100,00 €** jährlich zu leisten.

Artikel 3

Regelungen zu Wasser und Strom

Umlage des Rechnungspreises der Stadtwerke nach Verbrauch für Wasser und Elektroenergie je Garten incl. der Verluste.

Sollte trotz **zweimaliger Mahnung** der **geforderte Betrag nicht** in adäquater Höhe **beglichen** werden, wird die Strom- bzw. Wasserversorgung gebührenpflichtig **gesperrt**. Eine vom Vorstand bevollmächtigte Person ist bemächtigt, auch ohne Anwesenheit des Pächters, das Grundstück zu betreten. Der **Wiederanschluß** erfolgt gegen **Gebühren**. Diese betragen **20,00 €** je Garten.

Artikel 4

weitere Regelungen

Diese Ordnung berührt die aktuelle Gartenordnung insofern, daß das „Funktionärsprivileg“ zur grundsätzlichen Pflichtstundenbefreiung entfällt. Ferner verlieren die dort aufgeführten Gebühren und Entgelte mit dieser Ordnung ihre Gültigkeit.

Diese Beitrags- und Gebührenordnung wurde der Mitgliederversammlung am 13.04.2018 satzungsgemäß bekannt gegeben.